



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27226 Sulingen

Unternehmensflurbereinigung Nienburg-Süd Nr. 2473
Az.: Sauer- 61131 H – 2473

Sulingen, den 25.01.2016

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Planänderung Nr. 2 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Unternehmensflurbereinigung Nienburg-Süd Nr. 2473, Landkreis Nienburg genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.
- 1.5 Der nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellte oder nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigte Plan nach § 41 FlurbG einschließlich der Planänderungen wird hinsichtlich der vorgenannten Anlagen insoweit aufgehoben, wie er mit dem durch die Planänderung Nr. 2 geänderten Plan nicht mehr übereinstimmt.

2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte ²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1:20.000
- 2.1.2 Auszug aus der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 5.000
- 2.1.3 Einzelentwurf Nr. 1 – Renaturierung Steinhuder Meerbach

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 2.3.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.3.4 Beiheft 4 - entfällt, s. Einzelentwurf

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Durch die Maßnahmen können Versorgungsleitungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist rechtzeitig der Baubeginn anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.4 Für die E.Nr. 606 gelten zusätzlich folgende Auflagen:
 - 3.4.1 Die Genehmigung wirkt für oder gegen den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Meerbach und Führse“. Ein Übergang auf einen anderen Rechtsnachfolger ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 - 3.4.2 Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Genehmigung mit den Planunterlagen außer Kraft.
 - 3.4.3 Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorher mitzuteilen.
 - 3.4.4 Während der Arbeiten ist der Wasserabfluss jederzeit zu gewährleisten.
 - 3.4.5 Schäden, die auf die Durchführung der Arbeiten zurückzuführen sind oder hiermit in ursächlichem Zusammenhang stehen, sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.
 - 3.4.6 Das Ende der Bauarbeiten ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Abnahme zu beantragen.
 - 3.4.7 Von der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde Bestandspläne, bestehend aus einem Lageplan sowie auf NN-bezogenen Schnitten, in zweifacher Ausfertigung innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Arbeiten zu übersenden. Die Pläne sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

- 3.4.8 Mit dem Bauvorhaben ist möglichst erst ab dem 01.08, jedoch nicht vor dem 16.07 eines jeden Jahres zu beginnen. Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Das Bauvorhaben ist möglichst bis zum 15.10. zu beenden.
- 3.4.9 In der Zeit vom 16.10. bis 31.03. sowie bei drohendem Hochwasser dürfen Materialien und Baustoffe nicht im Überschwemmungsgebiet zwischengelagert werden. Die Baustelle ist ohne besondere Aufforderung von Fahrzeugen zu räumen.
- 3.4.10 Alle beweglichen Gegenstände, die bei Hochwasser auf zu schwimmen drohen, sind aus dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet abzutransportieren oder aber gegen Fortschwimmen zu sichern.
- 3.4.11 Für die Baumaßnahmen nicht mehr erforderlicher Aushubboden und Aufbruchgut sind unverzüglich aus dem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet restlos zu entfernen.
- 3.4.12 Damit ständig ein ausreichender Erosionsschutz gegeben ist, darf die schützende Bodenvegetation nicht beseitigt und beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur insoweit statthaft, wie dies für die Herstellung der Anlagen unbedingt erforderlich ist.
- 3.5 Die Plangenehmigungsbehörde behält sich vor, weitere Auflagen festzusetzen.
- 3.6 Für die E.Nr. 606 gelten zusätzlich folgende Hinweise:
 - 3.6.1 Auf die Gefahrenmomente, die sich aufgrund von Hochwässern, d.h. bei vermehrter Wasserführung des Steinhuder Meerbachs, ergeben können, wird eindringlich hingewiesen.
 - 3.6.2 Die Genehmigung enthält nicht die Zusicherung der Genehmigungsbehörde, dass im Hochwasserfalle an der genehmigten Maßnahme kein Schaden eintreten wird.
 - 3.6.3 Jede Erweiterung oder Änderung der Baumaßnahme bedarf einer erneuten Genehmigung. Diese ist rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
 - 3.6.4 Ordnungswidrig handelt gem. § 103 WHG, wer ohne Erlaubnis ein Gewässer ausbaut, von der Erlaubnis abweicht oder gegen eine der ihr beigefügten Auflagen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

4 Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Die Planänderung Nr. 2 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

- 4.3 Den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes⁴ anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.

Die Stellungnahme des Landessportfischerverbandes Niedersachsen e.V vom 07.12.2015 wurde in die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft mit einbezogen.

Die anderen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen haben keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

- 4.4 Für die Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG wurde gemäß § 6 NUVPG³ nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festgestellt, das für diese Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

- 4.5 Für die Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG besteht auch keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG⁴.

- 4.6 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

- 4.7 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tag. Sie ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb des genannten Zeitraumes beim Gericht eingegangen ist.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen



³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

⁴ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)